



HAUSORDNUNG BZW GERICHTSORDNUNG

Das Hausrecht wird vom Vorsteher des Bezirksgerichtes Neusiedl am See oder dessen Stellvertreterin ausgeübt und bezieht sich auf das gesamte Gerichtsgebäude samt Nebengebäuden und Hofgrundstück samt Parkplatz. Unberührt bleibt die dem Vorsitzenden einer Verhandlung während und am Ort der Verhandlung zukommende Sitzungspolizei.

Zum Schutz von Personen, Gebäuden und Sachwerten wird angeordnet:

1. Verbot der Mitnahme von Waffen in das Gerichtsgebäude

1.1. Personen, die das Gerichtsgebäude betreten, haben sich nach Aufforderung eines Kontrollorgans einer Kontrolle zu unterziehen. Den Anordnungen des Kontrollorgans ist Folge zu leisten (§ 1 GOG).

1.2. Das Gerichtsgebäude darf mit einer Waffe nicht betreten werden; als Waffe ist jeder besonders gefährliche, zur Bedrohung von Leib oder Leben geeignete Gegenstand anzusehen. Eine entgegen dieser Bestimmung mitgeführte Waffe ist beim Betreten des Gerichtsgebäudes in einem hierfür bestimmten Schließfach beim Kontrollorgan (§ 9 Abs 1 und § 11 Abs 1 GOG) zu verwahren, der Besitzer ist vor der Verwahrung der Waffe bzw. vor deren Übergabe an das Kontrollorgan über die für die Ausfolgung einer Waffe maßgebenden Umstände in Kenntnis zu setzen.

2. Ausnahmen vom Mitnahmeverbot von Waffen

2.1. Auf Kontrollorgane (Punkt 3.1), die zum Führen einer bestimmten Waffe nach dem Waffengesetz befugt sind, sowie auf Personen, die zum Führen einer bestimmten Waffe befugt bzw. die auf Grund ihres öffentlichen Dienstes zum Tragen einer Waffe verpflichtet sind bzw. die aufgrund eines richterlichen Auftrags eine bestimmte Waffe in das Gerichtsgebäude mitzunehmen haben, ist insoweit Punkt 1. nicht anzuwenden.

2.2. Richtern, Staatsanwälten und anderen Beamten der Gerichte und staatsanwaltschaftlichen Behörden kann auf ihren Antrag von ihrer für Feststellungen und Verfügungen in Angelegenheiten der Sachleistungen zuständigen Dienstbehörde die

Mitnahme einer bestimmten Waffe, die sie besitzen oder führen dürfen, in das Gerichtsgebäude, in dem ihre Dienststelle untergebracht ist, befristet gestattet werden, wenn hierfür besonders wichtige Gründe gegeben sind;

2.3. Unter den in Punkt 2.2. genannten Voraussetzungen kann auch anderen Personen sowie Personen des im Punkt 2.2. genannten Personenkreises, die eine Waffe in ein nicht von Punkt 2.2. erfasstes Gerichtsgebäude mitzunehmen beabsichtigen, auf ihren Antrag die Mitnahme einer bestimmten Waffe in das Gebäude des Bezirksgerichts Neusiedl am See befristet gestattet werden.

3. Sicherheitskontrolle

3.1. Personen, die ein Gerichtsgebäude betreten oder sich in einem solchen aufhalten, haben sich auf Aufforderung eines Kontrollorgans einer Kontrolle zu unterziehen, ob sie eine Waffe bei sich haben (Sicherheitskontrollen). Kontrollorgane sind die mit der Vornahme der Sicherheitskontrollen beauftragten Sicherheitsunternehmen sowie die allenfalls vom Vorsteher des Bezirksgerichtes Neusiedl am See hierzu bestimmten Gerichtsbediensteten.

3.2. Die Sicherheitskontrollen werden insbesondere unter Verwendung dafür geeigneter technischer Hilfsmittel durchgeführt; unter möglicher Schonung des Betroffenen ist auch das Verlangen nach einer Vorweisung der von ihm mitgeführten Gegenstände sowie eine händische Durchsuchung seiner Kleidung zulässig; eine solche Durchsuchung der Kleidung darf nur von Personen desselben Geschlechts vorgenommen werden.

3.3. Den der Sicherheitskontrolle und der Durchsetzung des Mitnahmeverbots von Waffen dienenden Anordnungen der Kontrollorgane ist Folge zu leisten; ein richterlicher Auftrag zur Mitnahme einer bestimmten Waffe (Punkt 2.1.) oder ein Bescheid nach Punkt 2.2. oder 3. ist ihnen unaufgefordert vorzuweisen.

3.4. Für Personen, die in einem Dienst- oder Ausbildungsverhältnis zum Bund stehen, ist die Befolgung der Anordnungen nach 3.3. Dienstpflicht. Die durch einen Verstoß gegen diese Dienstpflicht bewirkte Abwesenheit vom Dienst gilt als nicht gerechtfertigt.

4. Ausnahmen von der Sicherheitskontrolle

4.1. Vorbehaltlich der Punkte 4.2. und 3. sind Richter, Staatsanwälte, sonstige Bedienstete der Gerichte und staatsanwaltschaftlicher Behörden und des Bundesministeriums für Justiz, sowie Funktionäre der Finanzprokuratur, Rechtsanwälte, Notare, Patentanwälte, Verteidiger, qualifizierte Vertreter nach § 40 Abs 1 Z 2 ASGG, Rechtsanwaltsanwärter, Notariatskandidaten und Patentsanwaltsanwärter keiner Sicherheitskontrolle nach Punkt 3.1. und 2. zu unterziehen, wenn sie sich - soweit erforderlich - mit ihrem Dienst- bzw. Berufsausweis ausweisen und erklären, keine oder nur eine Waffe bei sich zu haben, deren

Mitnahme ihnen gestattet wurde (Punkt 2.2. und 3.).

4.2. Hegt ein Kontrollorgan bei einer nach Punkt 4.1. genannten Person trotz ihrer Erklärung nach 3.1. den begründeten Verdacht, dass sie doch unerlaubt eine Waffe bei sich hat, so ist sie ausnahmsweise auch einer Sicherheitskontrolle nach Punkt 3.1. und Punkt 2. zu unterziehen.

4.3. Liegen besondere Umstände vor, so können die Kontrollorgane angewiesen werden, dass auch jede Person des im Punkt 4.1. genannten Personenkreises einer Sicherheitskontrolle nach Punkt 3., Punkt 1. und Punkt 2. zu unterziehen ist. Diese Anordnung ist den Erfordernissen entsprechend zeitlich zu beschränken; sie ist vom Vorsteher des Bezirksgerichtes Neusiedl am See zu treffen.

4.4. Hat es ein qualifizierter Vertreter zu Unrecht abgelehnt, eine Waffe zu verwahren oder fälschlich erklärt, keine Waffe oder nur eine solche bei sich zu haben, deren Mitnahme ihm gestattet wurde, so ist § 40 Abs 6 und 7 ASGG in jenem Verfahren sinngemäß anzuwenden, in dem er nach dem Betreten des Gerichtsgebäudes einzuschreiten beabsichtigte.

4.5. Personen, die wegen ihres öffentlichen Dienstes zum Tragen bestimmter Waffen verpflichtet sind, sowie von diesen vorgeführte Personen sind jedenfalls keiner Sicherheitskontrolle nach Punkt 3. zu unterziehen; für die letzten Personen gilt dies nur, wenn der Vorführende erklärt, dass er die vorgeführte Person einer Sicherheitskontrolle bereits unterzogen hat.

5. Fotografier- und Filmverbot

5.1. Während der Dauer von Gerichtsverhandlungen sind Ton- und Filmaufnahmen im Verhandlungssaal/-bereich nicht zulässig.

5.2. Im Anlassfall kann vom Vorsteher des Bezirksgerichtes Neusiedl am See für das gesamte Gerichtsgebäude ein Fotografier- und Filmverbot erlassen werden.

5.3. Zur Durchsetzung des Verbotes der Herstellung von Fotos und Filmen sowie Video- und Tonbandaufzeichnungen ist es untersagt, entsprechende Geräte in das Gerichtsgebäude einzubringen.

6. Zwangsgewalt der Kontrollorgane

6.1. Personen, die es zu Unrecht ablehnen, sich einer Sicherheitskontrolle zu unterziehen oder eine bei ihnen vorgefundene Waffe zu verwahren, oder Ton- oder Filmaufnahmegeräte abzugeben, sind vom Kontrollorgan aus dem Gerichtsgebäude zu weisen. Unter den gleichen Voraussetzungen sind auch Personen aus dem Gerichtsgebäude zu weisen, die eine Sicherheitskontrolle umgangen haben.

6.2. Die Kontrollorgane sind ermächtigt, im Falle der Nichtbefolgung ihrer Anweisung nach Punkt 5.1. die Anwendung unmittelbarer Zwangsgewalt anzudrohen und bei Erfolglosigkeit

der Androhung ihre Anweisungen mit angemessener unmittelbarer Zwangsgewalt unter möglichster Schonung des Betroffenen durchzusetzen; der mit einer Lebensgefährdung verbundene Gebrauch einer Waffe ist hierbei nur im Falle der gerechten Notwehr zur Verteidigung eines Menschen zulässig.

7. Ausfolgung übergebener Waffen

7.1. Die verwahrte Waffe ist dem Besitzer auf sein Verlangen möglichst beim Verlassen des Gerichtsgebäudes auszufolgen.

7.2. Sofern es sich um eine Waffe handelt, für die der Besitzer eine waffenrechtliche Urkunde benötigt, darf sie nur ausgefolgt werden, wenn er eine solche vorweist. Andernfalls ist die Sicherheitsbehörde zu verständigen, die Waffe bis zu deren Eintreffen zurückzubehalten und deren Verfügung abzuwarten.

7.3. Anlässlich des Betretens des Amtsgebäudes übergebene Waffen, deren Ausfolgung nicht binnen sechs Monaten nach Übergabe verlangt wird, gelten als verfallen und sind daher zu vernichten; sofern ihr Wert aber € 1.000,-- offenkundig übersteigt, sind sie durch Freihandverkauf zu verwerten. Stellt der Eigentümer oder rechtmäßige Besitzer der Waffe zeitgerecht vor der Vernichtung bzw. Verwertung einen Antrag auf Ausfolgung der Waffe, ist ihm die Waffe vorbehaltlich des Punktes 7.2. auszufolgen.

7.4. Die Verwertung oder Vernichtung ist vom Vorsteher des Bezirksgerichtes anzuordnen. Der Übergeber der Waffe ist zeitgerecht vor der Verwertung oder Vernichtung der Waffe unter Hinweis darauf zur Abholung aufzufordern, wenn er bei der Übergabe seinen Namen und seine Adresse bekanntgegeben hat. Ein allenfalls erzielter Erlös der Verwertung ist dem Eigentümer der Waffe, wenn er dies binnen drei Jahren nach Eintritt des Verfalls verlangt, auszufolgen.

8. Säumnisfolgen

8.1. Wer aus dem Gerichtsgebäude gewiesen worden ist, weil er sich zu Unrecht geweigert hat, sich einer Sicherheitskontrolle zu unterziehen oder eine Waffe zu verwahren bzw. ein Ton- oder Filmaufnahmegerät abzugeben und deshalb eine zur Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung erforderlichen Verfahrenshandlung nicht vorgenommen hat oder einer Verpflichtung im Gericht nicht nachgekommen ist, ist grundsätzlich als unentschuldigt säumig anzusehen.

9. Verständigung der Polizei

9.1. Bei Erfolglosigkeit der nach Punkt 6. anzuwendenden Zwangsgewalt der Kontrollorgane haben diese umgehend die Polizei zu verständigen.

10. Weitergehende Sicherheitsmaßnahmen aus besonderem Anlass

Aus besonderem Anlass können dem Anlassfall entsprechend weitergehende Sicherheitsmaßnahmen angeordnet werden, und zwar:

10.1. Durchführung von Personen- und Sachkontrollen durch Organe der Sicherheitsbehörden im gesamten Gerichtsgebäude, soweit dadurch nicht die dem Vorsitzenden einer Verhandlung während und am Ort der Verhandlung zukommende Sitzungspolizei beschränkt wird;

10.2. Verbot des Zugangs bestimmter Personen in das Gerichtsgebäude bzw. Verfügung, dass bestimmte Personen dieses zu verlassen haben;

10.3. Berechtigung des Zugangs nur nach Hinterlegung eines Ausweises oder sonstiger Feststellung des Nationales und Ausstellung eines Besucherausweises;

10.4. Beschränkung oder Unterbindung des Fahrzeugverkehrs im Hof des Gerichtes.

11. Tiere, Nichtraucherchutz

11.1 Die Mitnahme von Tieren in das Gerichtsgebäude ist grundsätzlich untersagt; die Kontrollorgane werden angewiesen, Personen beim Haupteingang zurückzuweisen, welche Tiere in das Gerichtsgebäude mitzunehmen beabsichtigen.

11.2 Blinde und stark sehbehinderte Personen sind berechtigt, die in § 39a Bundesbehindertengesetz verankerten und als solche ausgebildeten und ausgewiesenen Blindenführerhunde in das Gerichtsgebäude mitzunehmen.

11.3 In einzelnen Beweisaufnahmeverfahren (zB Straf- oder Zivilverfahren) kann vom erkennenden Richter eine (befristete) Erlaubnis zur Mitnahme von Tieren erteilt werden.

11.4 Im gesamten Amtsgebäude gilt Rauchverbot.

12. Notruf- und Alarmierungseinrichtungen

12.1. Jeder Bedienstete hat im Not- und Gefahrenfall eine Alarmierung der Sicherheitsbehörde durch Betätigen des Notruftasters vorzunehmen.

12.2. Im Gefahrenfall haben alle im Gerichtsgebäude befindlichen Personen den gegebenen Alarmsignalen allenfalls auch zur raschen Räumung des Gebäudes Folge zu leisten.

13. Alarmierungs-, Räumungs- und Einsatzpläne

13.1. Sämtliche im Gerichtsgebäude beschäftigten Personen haben sich über die wesentlichen Inhalte der Alarmierungs-, Räumungs- und Einsatzpläne zu informieren und die dort geregelten Verständigungspflichten und Verhaltensmaßnahmen zu befolgen.

14. Versperren der Amtsräume

14.1. Sämtliche Amtsräume sind bei - auch bloß kurzfristigem - Verlassen zu versperren.

15. Verbot der Mitnahme von Waffen bei auswärtigen Gerichtshandlungen

15.1. Die Regelungen nach Punkt 1. bis 11. sind auch auf Personen, die während einer außerhalb des Gerichtsgebäudes stattfindenden Dienstverrichtung des Gerichts anwesend sind oder an dieser teilnehmen sollen, sinngemäß anzuwenden.

16. Rechtsgrundlage

16.1. Diese Hausordnung gründet auf das Gerichtsorganisationsgesetz in der geltenden Fassung.

Bezirksgericht Neusiedl am See

Neusiedl am See, 13. September 2023

Mag. Reinhold Hodina, Vorsteher des Bezirksgerichtes Neusiedl am See
